

Bildungsstätte für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen.

Im Haus gefundene Gegenstände werden bis zu einen Monat nach Veranstaltungsende aufbewahrt und auf Wunsch den jeweiligen Besitzern auf deren Kosten zugesandt. Nach Ablauf dieser Frist besteht darauf kein Anspruch mehr.

Bereitstellung und Rückgabe von Räumen

Die Gästezimmer werden den Veranstaltern im Rahmen der gebuchten Übernachtungszahlen und der standardmäßigen Bettenkapazität von der Bildungsstätte zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.

Sofern nicht anders vereinbart, stehen die Gästezimmer ab 16.00 Uhr des Anreisetages zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf frühere Bereitstellung. Die Zimmer sind am Abreisetag bis 10:00 Uhr geräumt an die Bildungsstätte zurückzugeben. Zugewiesene Seminar- und Veranstaltungsräume stehen den Veranstaltern im Zeitraum zwischen der vertraglich vereinbarten An- und Abreisezeit zur Verfügung.

bis 9 Uhr

Die Bildungsstätte ist berechtigt, bei verspäteter Übergabe von Gästezimmern einen zusätzlichen Tagessatz zu berechnen. Ebenso kann Veranstaltern ein erhöhter Reinigungsaufwand von Zimmern und Veranstaltungsräumen in Rechnung gestellt werden.

Haftung der Bildungsstätte

Die Bildungsstätte haftet für die Erfüllung der von ihr zugesagten Leistungen im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflichten. Im nicht leistungstypischen Bereich beschränkt sich die Haftung jedoch auf Leistungsmängel, Schäden, oder Folgeschäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bildungsstätte zurückzuführen sind. Ansonsten haftet die Bildungsstätte nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen.

Sollten Störungen oder Leistungsmängel auftreten, so wird die Bildungsstätte bei Kenntnis oder auf unverzügliche Problemanzeige von Veranstaltern hin bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Veranstalter sind verpflichtet, die Bildungsstätte rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen und das ihnen Zumutbare beizutragen, um Störungen zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

Soweit den Gästen der Bildungsstätte ein Stellplatz auf dem hauseigenen Parkplatz kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht der Bildungsstätte und diese haftet nicht für entstandene Schäden oder Diebstahl.

Haftung von Veranstaltern

Für die Einhaltung aller die eigene Veranstaltung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Veranstalter selbst verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der Aufsichtspflicht, des Jugendschutzes und des Urheberrechts, das Einholen notwendiger behördliche Erlaubnisse sowie die Einhaltung öffentlich rechtlicher Auflagen.

Die Veranstalter stellen die Bildungsstätte von allen Rechtsfolgen und Haftungsansprüchen frei, die durch die Nichtbeachtung gesetzlicher Bestimmungen oder anderer Vorschriften bzw. durch nicht eingeholte behördliche Erlaubnisse in Zusammenhang mit der durchgeführten Veranstaltung entstehen.

Veranstalter haften für alle Schäden an Gebäuden, Inventar oder gegenüber Dritten, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeitende, sonstige Dritte aus ihrem Bereich oder sie selbst verursacht werden.

Ist ein Auftraggeber nicht selbst Veranstalter oder wird ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit den Veranstaltern gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Belegungsvertrag.

Rücktritt der Bildungsstätte vom Belegungsvertrag

Die Bildungsstätte ist berechtigt, aus wichtigem bzw. sachlich gerechtfertigtem Grund vom Belegungsvertrag zurückzutreten, insbesondere:

- falls höhere Gewalt oder andere von der Bildungsstätte nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- falls Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. von Veranstaltern oder Zwecken, gebucht werden;
- falls begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Bildungsstätte in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Bildungsstätte anzurechnen ist.

Tritt ein solcher Fall ein, so ist die Bildungsstätte berechtigt, den vollen vereinbarten Leistungspreis in Rechnung zu stellen.

Die Bildungsstätte hat die Veranstalter von einer Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es entsteht kein Anspruch von Veranstaltern auf Schadenersatz gegenüber der Bildungsstätte.

Rücktritt von Veranstaltern vom Belegungsvertrag Abbestellung und Änderung von Leistungen

Ein Rücktritt vom Belegungsvertrag bedarf seitens der Veranstalter der schriftlichen Form.

Bei Vertragsrücktritt bzw. Verminderung der vereinbarten Teilnahmezahlen um mehr als 10% ist die Bildungsstätte berechtigt, folgende Stornierungsgebühren in Rechnung zu stellen: Die aktuellen Stornogeühren finden Sie am Ende dieser Seite!

- 60 bis 45 Tage vor Anreise: 8 € pro Übernachtung
- 41 bis 14 Tage vor Anreise: 10 € pro Übernachtung
- ab 13 Tage vor Anreise: 13 € pro Übernachtung
- an Anreisetag: 100 % der gebuchten Leistungen

Bei Stornierung von Tagesveranstaltungen werden ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50% und ab dem 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn 100% der vereinbarten Leistungen in Rechnung gestellt.

Maßgeblich bei Stornierungen durch Veranstalter ist der Eingang der Erklärung (in Schriftform) in der Bildungsstätte.

Rechnungen

Sämtliche Rechnungen der Bildungsstätte sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

Schlussbestimmungen

Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Trägers der Bildungsstätte.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stornierungskosten bei Vertragskündigung (vor dem Anreisetag)	
270 - 210 Tage vorher (quasi vom 9. - 7. Monat):	20 % der gebuchten Variante
209 - 150 Tage vorher (quasi vom 7. - 5. Monat):	40 % der gebuchten Variante
149 - 90 Tage vorher (quasi vom 5. - 3. Monat):	60 % der gebuchten Variante
89 - 30 Tage vorher (quasi vom 3. - 1. Monat):	80 % der gebuchten Variante
29 - 8 Tage vorher (quasi vom 1. Monat - 8. Tag):	90 % der gebuchten Variante
7 Tage oder weniger vorher und am Anreisetag:	100 % der gebuchten Variante